

An den Bürgermeister der Stadt Buchholz Rathausplatz 1 21244 Buchholz

(eine mind. mündliche Vorabauskunft zum FA am 14.11.2013 wäre hilfreid

Stack Buchholz J.d.N.
Der Bürgermeister
Eing. 12. Nov. 2813 Uhrzeit
Back FB
20

11.11.2013

## Anfrage nach §17 GO

## Meldedaten

Die Verwaltung hat in der Stellungnahme zur DS 11-16/0496 die durch Anhang zum NMG vorgegebenen Gebührenrahmen verdeutlicht. Unklar bleibt, wie der Rahmen konkret angewandt wird bzw. wie kostendeckend die Sätze sind. Das Ausmass der Problematik der Gruppenauskunft bleibt ebenfalls offen.

Alternativ erscheint es möglich, das im Antrag angepeilte Ziel durch Aufklärung der Bürger zu erreichen.

- 1. Werden die Bürger, die zur An- bzw. Ummeldung im Bürgerbüro derzeit unaufgefordert informiert, dass die Meldedaten zu bestimmten Zwecken, z.B. für Parteiwerbung (§34 I NMG), Bürgerbegehren (§34 II NMG), Jubiläen an Presse/Rundfunk (§34 III NMG), Name und Anschrift an Adressbuchverlage (§34 IV NMG), a) weiterverkauft werden und b) eine Widerspruchsmöglichkeit besteht, oder muss der Bürger hier von sich aus nachfragen? Ist es möglich eine solche Informationspflicht über die Datenweitergabe/Widerspruchsrecht per Ratsbeschluss einzuführen?
- 2. Gebührenaufkommen
  - a) Wie oft wurden Auskünfte nach § 34 I-IV NMG sowie § 34a NMG ("GEZ") im Jahr 2012 bzw. 2013 angefordert (einzeln nach den fünf Arten), sowie welche durchschnittlichen Gebühren wurden dadurch eingenommen (z.B. Gebührensumme und Anzahl Meldesätze pro Art)?
  - b) Sind die Gebühren auskömmlich? Wenn nein, in welchen Fällen?
  - c) Auf welches Produktkonto werden die Einnahmen verbucht?

Besten Dank!

Mit freundlichen Grüssen.

A.C.